

## B e g r ü n d u n g

### zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 - "Schlittenbach" -

Der Bebauungsplan Nr. 558 - "Schlittenbach" - ist am 23. 5. 1967 in Kraft getreten. Während der öffentlichen Auslegung vom 6. 7. 1966 bis 8. 8. 1966 sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Es ist beabsichtigt, den Plan Nr. 558 aus städtebaulichen Gründen zu ändern, um auf dem Eckgrundstück Schlittenbacher Straße/Danziger Weg anstelle einer viergeschossigen Bebauung ein siebengeschossiges Punkthaus zu errichten, um damit der Bebauung des Danziger Weges einen abschließenden Akzent zu geben.

Es ist beabsichtigt, den Plan Nr. 558 wie folgt zu ändern:

- a) Umzonung von Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet.
- b) Änderung der Baugrenze Danziger Weg in der Form, die Grenze parallel der Straßenbegrenzungslinie zu halten und zwar in einem maximalen Abstand von 4,0 m.
- c) Der Gemeinde entstehen durch diese Änderung keine zusätzlichen Kosten.

Lüdenscheid, den 27. 10. 1969

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung:

gez. Schulze-Bramey

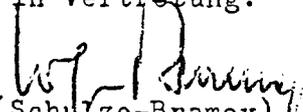
(Schulze-Bramey)  
Stadtbaurat

Aufgrund des Schreibens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen vom 25. 9. 1970 - Bl 5-56/70 H/No - wird der textliche Teil "nicht wesentlich störend" wie folgt erläutert:

"Als nicht wesentlich störend gelten solche gewerblichen Vorhaben, deren Lärmimmissionen, gemessen an der Grundstücksgrenze des Betriebes, am Tage 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) nicht überschreiten. Ferner darf, gemessen vor dem nächst benachbarten Wohnhaus im WA-Gebiet, bei Tage ein Schallpegel von 55 dB (A) und nachts ein Schallpegel von 40 dB (A) nicht überschritten werden.

Lüdenscheid, den 11. 12. 1970

Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

  
(Schulze-Bramey)  
Techn. Beigeordneter